

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Kasten 563 6621 563 8035 dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.02.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1479/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.03.2025	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
27.03.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung
Teilaufhebung des Fluchtenlinienplanes 122 - Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Bereinigung von Planungsrecht und Vorbereitung zum Grundstücksverkauf

Beschlussvorschlag

- Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Fluchtenlinienplanes 122 erfasst die förmlich festgestellten Straßen- sowie Baufluchtenlinien zwischen der Nesselstraße und Wollstraße, beidseitig der Irmgardstraße im Bereich von Hausnummer 2 bis 24 – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
- Die Aufstellung zur Teilaufhebung des Fluchtenlinienplanes 122 wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der aufzuhebende Teilbereich des Fluchtenlinienplanes 122 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
- Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mehrere Anlieger der Helmutstraße sind mit dem Wunsch an die Stadt Wuppertal herangetreten, Teile des städtischen Grundbesitzes entlang der Irmgardstraße zu erwerben. Die Anwohnergrundstücke liegen insoweit zwischen der Helmutstraße und der Irmgardstraße und die bestehenden Hausgärten erstrecken sich hierbei über die privaten Grundstücke hinaus auch auf städtischen Grundbesitz.

Es handelt sich konkret um eine Teilfläche des städtischen Grundstückes Gemarkung Barmen, Flur 228, Flurstück 287, das mit dem geltenden Fluchlinienplan 122 am 22.03.1898 als Straßenverkehrsfläche förmlich festgestellt wurde, aber nur teilweise bzw. nicht als Straße ausgebaut ist.

Nach der Aufstellung des Fluchlinienplanes 122 im Jahr 1898 wurde die Irmgardstraße (damals noch Bökenstraße genannt) im o.g. Abschnitt ca. 1931 ausgebaut, blieb aber hinter den planungsrechtlichen Festsetzungen zurück. Der gegebene heutige Ausbauzustand ist hinsichtlich der Straßenbreite und dem einseitigen Gehweg verkehrstechnisch ausreichend, um die Anliegerverkehre abzuwickeln. Eine Notwendigkeit zum weiteren Ausbau besteht nicht. Dieses gilt auch für die privaten Flurstücke Gemarkung Barmen, Flur 228, Flurstücke 285, 286 und 288, die ebenso als Straßenfläche festgesetzt sind und auch nicht ausgebaut wurden.

Aus der durchgeführten stadtinternen Beteiligung der Dienststellen einschließlich der WSW ergaben sich keine erkennbaren Hemmnisse gegen die geplante Aufhebung der Straßen- sowie Baufluchlinien, so dass die Veröffentlichung zur Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

X ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Aufhebung der festgesetzten Straßenfläche wird die bauplanungsrechtlich zulässige Versiegelung reduziert. Die Grundstücke werden weiterhin als Gartengrundstücke genutzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung	II. Quartal 2025
Satzungsbeschluss	IV. Quartal 2025
Rechtskraft	IV. Quartal 2025

Anlagen

Anlage 01	Geltungsbereich der Teilaufhebung FLPL 122
Anlage 02	Originalplan mit Kennzeichnung des Aufhebungsbereiches FLPL 122
Anlage 03	Begründung zur Teilaufhebung FLPL 122